

Bauordnungsrechtliche Gestaltungs-
satzung der Stadt Korschenbroich
für das Bebauungsplangebiet Nr. 20/18
"Rathaus/Kath. Kirche" im Stadtteil
Kleinenbroich vom 25.09.1985

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) i. V. mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) i.d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 19.09.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20/18 "Rathaus/Kath. Kirche". Die genaue Begrenzung ist aus dem zur Satzung gehörenden Gestaltungsplan erkennbar.

§ 2

Dachform

Eine Abweichung von der im Gestaltungsplan vorgeschriebenen Dachform und Dachneigung kann gestattet werden, falls sichergestellt ist, daß die Änderung auf die gesamte betroffene Hausgruppe übertragen wird. Von einer derartigen Abweichung werden ausgenommen die Teilgebiete 11 und 12 des Geltungsbereiches dieser Satzung.

Dachaufbauten sind zulässig, jedoch nur als Einzelgaube. Jede Einzelgaube darf nicht breiter als 4 m ausgebildet sein. Die Einzelgauben müssen von den Traufenden bzw. Traufecken einen waagerechten Abstand von mind. 2 m einhalten. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Teilgebiete 11 und 12 des Geltungsbereiches dieser Satzung. In diesen Teilgebieten sind an der

südlichen Dachfläche Dachaufbauten verboten.
Hier dürfen nur in der Dachfläche liegende Fenster zugelassen werden.

§ 3

Sockelhöhe und Drempehhöhe

Drempehhöhe sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
Drempehhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Außenfläche der Außenwand und Dachhaut über dem Fußboden des 1. Dachgeschosses.

Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (Sockelhöhe) aller Gebäude darf höchstens 0,50 m über der Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße liegen.

§ 4

Einfriedigungen

Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig.
Die Höhe dieser Einfriedigungen darf höchstens 0,50 m über der Höhe der zugehörigen Bürgersteige bzw. dazugehörigen Erschließungsstraßen betragen.

§ 5

Gestaltungsplan

Weitere gestalterische Festsetzungen sind in einem Gestaltungsplan festgesetzt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird gem. § 81 Absatz 3 BauONW dadurch ersetzt, daß dieser Plan offen bei der Stadt Korschenbroich zur Einsicht ausgelegt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit der Rechtskraft dieser Gestaltungssatzung treten die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauONW alter Fassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Kirchstraße" der ehemaligen Gemeinde Kleinenbroich, soweit sie sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20/18 "Rathaus/Kath. Kirche" beziehen, außer Kraft.